



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 20

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 25.10.2018

Inhalt:

W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden der Westfälischen Hochschule
zum Sommersemester 2019 (01. März 2019)**

**Der Wahlleiter**

An

alle Studierenden

der Westfälischen Hochschule

in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Studienort in Ahaus (Parallelstr. 38)

W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden der Westfälischen Hochschule
zum Sommersemester 2019 (01. März 2019)**

I. Wahlperiode

Gemäß § 5 Wahlordnung (WahO) der Westfälischen Hochschule werden die studentischen Mitglieder des Senates und der Fachbereichsräte gleichzeitig gewählt. Parallel dazu finden die Wahlen der Sitze für die Gleichstellungskommission sowie für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Westfälischen Hochschule statt.

II. Gremien**1. Allgemeine Gremienwahlen**

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 5 Satz 1, § 13 Satz 4 und § 16 Absätze 1 und 3 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Daher müssen die studentischen Mitglieder für den Senat, die Fachbereichsräte und die Gleichstellungskommission sowie die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte zum Sommersemester 2019 neu gewählt werden. Die Amtszeiten für die neu gewählten studentischen Mitglieder beginnen am 01. März 2019 und enden regulär am 29. Februar 2020.



Es wählen nur die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ihre Vertreter/innen in die genannten Gremien.

Hat die Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (§ 11 WahlO).

2. Wahl zum Senat

Gemäß § 22 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der GrundO werden in den Senat gewählt:

- **sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.**

3. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 28 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 11 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Die studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten der folgenden Fachbereiche werden gewählt:

- Maschinenbau und Facilities Management (Standort Gelsenkirchen),
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen),
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen),
- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen),
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt),
- Maschinenbau (Standort Bocholt) sowie
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen).

Für die Fachbereiche

- Maschinenbau und Facilities Management (Standort Gelsenkirchen),
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen),
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen) sowie
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt)

sind nach § 11 GrundO **vier** studentische Mitglieder in die jeweiligen Fachbereichsräte zu wählen.



Für die Fachbereiche

- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen),
- Maschinenbau (Standort Bocholt) sowie
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen)

sind nach § 11 GrundO **drei** studentische Mitglieder in die jeweiligen Fachbereichsräte zu wählen.

Für den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften werden die Aufgaben des Fachbereichsrats bis zur Neuwahl aller Organe durch den Gründungsdekan wahrgenommen.

4. Wahl zur Gleichstellungskommission

Gemäß § 24 HG in Verbindung mit § 13 GrundO sind in die Gleichstellungskommission

- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden sowie**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden**

zu wählen.

5. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gemäß § 46a HG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 GrundO sind für die Anlaufstelle

- **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie**
- **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden als Stellvertretung**

zu wählen.

III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird den Mitgliedern der Westfälischen Hochschule unverzüglich bekanntgegeben und vom Tage der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen in der Hochschule und den Standorten ausgehangen. (**§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahIO**).

IV. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann durch Nachtrag innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden (**§ 12 Absatz 2 Nr. 15 WahIO**).



V. Wahlordnung

Je ein Abdruck der Wahlordnung der Westfälischen Hochschule und der Grundordnung der Westfälischen Hochschule liegen in den Pfortnerlogen der Standorte Bocholt (Münsterstr. 265), Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10) und Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B) sowie bei Herrn Bauer (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.0.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

VI. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten alle zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission wahlberechtigten studentischen Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter V. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 9 Absatz 3 Satz 1 WahlO).

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

28. November 2018, 12.00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 WahlO).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (**§ 9 Absatz 1 WahlO**).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt und einem fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen worden ist (**§ 20 Absatz 1 WahlO und § 12 Absatz 2 Nr. 10 WahlO**).



VIII. Wahlvorschläge

1 a. Reguläre Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von 2 Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens

bis zum 08. November 2018

Wahlvorschläge einzureichen (**§ 13 Absatz 1 WahlO**).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich im Wahlbüro (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.0.11), bei den Standortmitarbeitern (Herrn Heiner Bißlich am Standort Bocholt und Herrn Martin Müller am Standort Recklinghausen) sowie bei den Pförtnern.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die **Wahlleitung** oder die von ihr ermächtigten Stellen (Wahlbüro der Hochschulverwaltung im **Dezernat V**, Neidenburger Str. 43, Raum A3.0.11 sowie **Herr Martin Müller**, Standortmitarbeiter in Recklinghausen, und **Herr Heiner Bißlich**, Standortmitarbeiter in Bocholt) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche Vorgeschlagene in getrennten Vorschlagslisten aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen.

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- **für die Wahl zum Senat (Gruppe der Studierenden)**
- **für die Wahl zu den Fachbereichsräten (Gruppe der Studierenden)**
- **für die Wahl zur Gleichstellungskommission (Gruppe der Studierenden) – getrennt nach Geschlechtern**

und zwar nur an den o.g. Stellen (Wahlleitung und den von ihr ermächtigten Stellen).

Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Anlaufstelle für die Belange der studentischen Hilfskräfte sind gemäß § 16 Absatz 2 GrundO nur die Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses.



1 b. Setzen einer Nachfrist bei unzureichenden Wahlvorschlägen

Sollten bis zum 08. November 2018 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlausschuss eine **Nachfrist gemäß § 16 Absätze 1 und 2 WahlO**

bis zum 16. November 2018

für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

2 a. Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterzeichnet werden (nach § 13 Absatz 2 WahlO). Für die Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern aus der Gruppe der Studierenden eingereicht werden. **Wahlvorschläge für die Wahl der Anlaufstelle für die Belange der studentischen Hilfskräfte können gemäß § 16 Absatz 2 GrundO nur von Vertreterinnen und/oder Vertretern des Allgemeinen Studierendenausschusses gültig unterzeichnet werden.**

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine / ein Vorschlagsberechtigte/r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre / seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gültig. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (**§ 13 Abs. 2 WahlO**).

2 b. Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen **nur in einem** Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin / der Bewerber gestrichen (**§ 13 Absatz 3 WahlO**).



3 a. Formale Angaben bei Wahlvorschlägen

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Absatz 1 WahlO):

- das Gremium (Senat, Fachbereichsrat, Gleichstellungskommission bzw. Anlaufstelle für die Belange studentischer Hilfskräfte), für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit / Organisationszugehörigkeit
- sowie die
 - Matrikelnummer,
 - ladungsfähige Anschrift sowie
 - aktuelle E-Mail-Adresse

der Kandidatinnen und Kandidaten.

3 b. Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlvorschlagsberechtigte

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß **§ 13 Absatz 4 WahlO** von **mindestens einem Vorschlagsberechtigten** für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß **§ 13 Absatz 4 Satz 2 WahlO** eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder/jedes Kandidatin/Kandidaten einzureichen (es reicht die Unterschrift des/der Vorgeschlagenen auf der Vorschlagsliste).

3 c. Unverzögliche Aufstellung der Wahlbekanntmachung

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach **§ 13 Absatz 1 WahlO (08. November 2018)** für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als der Gruppe in dem Gremium zustehen (**§ 16 Absatz 1 Satz 2 WahlO**).

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen **gemäß § 4 Absätze 2 und 3 WahlO** zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von **fünf Werktagen** auf (**§ 16 Absatz 2 WahlO**).



Geht aus der jeweiligen Mitgliedergruppe innerhalb der Nachfrist (16. November 2018) kein gültiger Wahlvorschlag ein oder beinhalten die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des **§ 4 Absatz 2 WahlO** bekannt (**§ 16 Absatz 4 WahlO**).

Gehen für eine Wahl genauso viele Wahlvorschläge ein, wie in dem Gremium Sitze zu besetzen sind, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (**§ 11 WahlO**). Greift diese Regelung bei der Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, bestimmt der Allgemeine Studierendenausschuss über Vorsitz und Stellvertretung.

4. Ungültigkeit von eingereichten Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind **ungültig**, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden (§ 13 Absatz 5 WahlO) oder
- den Bestimmungen des § 13 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 WahlO nicht entsprechen.

5. Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **30. November 2018** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Diese hängt in den dafür vorgesehenen Aushangkästen an allen Standorten aus.

IX. Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe ist ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Dienst-, Studierenden- oder Personalausweis) vorzulegen.

Die Stimmabgabe für **alle** Wahlen findet statt am

Donnerstag, den 06. Dezember 2018

in der Zeit von 09.00-14.00 Uhr.

**An folgenden Standorten wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet:**

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)

Die Räume, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, **werden in der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.**

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Standortes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist (berücksichtigt wurde der Hauptstandort des Fachbereiches für Hochschulmitglieder, die einem Fachbereich zugeordnet sind bzw. bei nicht einem Fachbereich zugeordneten Hochschulmitgliedern der jeweilige hauptsächliche Dienst- oder Einsatzort).

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standorts Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43) erfolgt im Wahllokal an der Neidenburger Str. 43.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Bocholt und des Studienortes Ahaus erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Bocholt.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Recklinghausen erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Recklinghausen.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum Wahltag gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

**X. Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl daran gehindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Wahlumschlag) ausgehändigt oder übersandt. Die Anträge auf Teilnahme an der Briefwahl sind spätestens bis zum

27. November 2018

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an das Wahlbüro, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Neidenburger Str. 43 (Raum A3.0.11) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleitung eingegangen sein (**§ 22 WahIO**).

Sofern die oder der Wahlberechtigte Briefwahl i.S.v. § 22 WahIO beantragt hatte und dennoch von der schriftlichen Stimmabgabe keinen Gebrauch gemacht hat, kann gemäß § 21 Abs. 4 Satz 6 WahIO nur unter Vorlage des ihr oder ihm mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Wahlscheins in den genannten Wahllokalen ihre / seine Stimme abgeben.

XI. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

07. Dezember 2018 (ab 09.00 Uhr),

im Senatssitzungssaal (Raum B4.0.02),

Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.

Kanzler

gez. Dr. Heiko Geruschkat